Vereinssatzung
des gemeinnützigen Vereins

Verein für kulturelle Bildung Wurmlingen e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Verein für kulturelle Bildung Wurmlingen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Wurmlingen
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Kunst und Kultur insbesondere der Zupf -und Streichinstrumente, Klaviermusik und bildender Kunst.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 VERWIRKLICHUNG DES SATZUNGSZWECKS

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung von Veranstaltungen wie, Konzerte, Workshops, Schülervorspiele

2. Jugendausbildung

3. Gründung und Betreuung eines Gitarren/Saitenensembles

4. Förderung von kammermusikalischen Projekten
   in allen Stilrichtungen

5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielrichtung

6. Öffentlichkeitsarbeit

7. Förderung der Ausbildung von Saitenspielern mit Schwerpunkt Gitarre und gitarrenähnlichen Instrumenten.

8. Förderung des Musizierens Jugendlicher

9. Teilnahme an Wettbewerben

10. Ausrichten von Bilderausstellungen, Vernissagen

11. Literarische Veranstaltungen

§ 5 VEREINSMITTEL

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

2. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und fördern wollen.

2. Eine Ablehnung ist möglich, wenn begründet angenommen werden kann, dass der/die betreffende Antragsteller/in den Zielen des Vereins zuwiderhandeln wird. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann innerhalb eines Monats (Poststempel) Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet nach Anhörung abschließend mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrags und der ersten Beitragszahlung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung derselben.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Der Vorstand kann ausnahmsweise die Kündigungsfrist abkürzen.
.

6. Bei Vorliegen wichtiger, vereinsschädigender Gründe und bei wiederholtem Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Diese entscheidet nach Anhörung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das
betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Diskussions-, Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat dabei eine Stimme. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet am Anfang eines Kalenderjahres den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Der Mitgliedsbeitrag entsteht für alle, natürlichen und juristischen Personen.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.
Die Mitgliederversammlung beschließt die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

a. Wahl des Vorstandes

b. Wahl zweier Kassenprüfer auf ein Jahr

c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, sowie des Berichts der Kassenprüfer

d. Entlastung des Vorstandes

e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind drei Wochen vorher bekannt zu machen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung.

3.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen.

4.
Anträge, die § 9 Absatz eins betreffen, müssen so rechtzeitig vorliegen, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden können. Zusatzanträge zur Tagesordnung sollten acht Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

5.
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.
Beschlüsse zu § 9 Absatz eins Punkt e und zu § 9 Absatz neun bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
7.
Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

8.
Die Abstimmungen zu § 9 Absatz eins Punkt a, b und d finden auf Wunsch geheim statt.

9.
In der Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Mitgliedes Einsicht in die Kassenbücher gewährt werden. Der Antrag muss so rechtzeitig eingereicht werden, dass er mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden kann.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister/in sowie einem Schriftführer/in. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

2. Die Vorstandsmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

3. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Angabe in der Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

6. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a. Verwaltung des Vereinsvermögens,

b. Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts,

c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

d. Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks,

e. Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Projekten, die den Verein berühren.

7. Die Vorstandsmitglieder können die Erweiterung des Vorstands auf höchstens drei Beisitzer beschließen. Deren Berufung endet spätestens mit der auf
die Bestimmung folgenden Mitgliederversammlung. Erneute Berufung ist möglich.

8. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet
die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 KASSENPRÜFER

1. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es die Kassen jährlich zu prüfen.

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/Vorstandes.

3. Die Kassenprüfer müssen jederzeit Einsicht in die Vereinsbücher haben können.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

1. Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie die Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder
.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung von Kunst und Kultur, insbesondere zur Förderung der Musik.

§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

1. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, jedoch spätestens mit der Eintragung in das Vereinsregister Stuttgart.

2. Die Satzung wird am heutigen Tag, dem Sonntag, 21. Januar 2018 beschlossen und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

1. Vorsitzende: Bernhard Diesch _____

2. Vorsitzende: Karl Zepf _____

3. Protokollführerin: Dagmar Weiß _____

Wurmlingen, 21. Januar 2018